



American Bullshooter Darts Verband Schweiz

Statuten

gültig ab Februar 2007

Gründung, Name, Sitz und Zweck

Auftritt

Der Verband wurde am 25. April 2001 unter dem Namen **American Bullshooter Darts Verband Schweiz** (offizielle Kurzform: A.B.D.V.S.) auf unbeschränkte Dauer gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort seines amtierenden Präsidenten.

Der A.B.D.V.S. veranstaltet unter anderem:

- Schweizermeisterschaften
- Schweizer Mannschaftscup – Liga
- Swiss Open
- Top 32 Herren, Top 16 Damen
- Sonstige Anlässe

Der A.B.D.V.S. ist befugt, spezielle Reglemente zu erlassen, die alle Belange des American Bullshooter Darts-Sport für alle Mitglieder verbindlich regeln.

Der A.B.D.V.S. ist berechtigt für alle Geschäfte spezielle Kommissionen einzusetzen und einzelnen Vereinen die Durchführung von A.B.D.V.S.-Veranstaltungen zu übertragen.

Mitgliedschaft

Eintritt

Jeder American Bullshooter Darts-Verein mit Sitz in der Schweiz kann A.B.D.V.S.-Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Vereine entscheidet der A.B.D.V.S.-Vorstand.

Die vom Vorstand zurückgewiesenen Vereine haben die Möglichkeit an die Generalversammlung des nächst folgenden Jahres zu gelangen.

Ausschluss

Der Ausschluss an der Generalversammlung erfolgt, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen dem A.B.D.V.S. gegenüber nicht nachkommen oder dem Zweck und Ruf des A.B.D.V.S. schaden.

Organe

Die Organe des A.B.D.V.S. sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird mindestens einmal jährlich, im Januar durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitgliedervereine ansteht.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme an der Generalversammlung vertreten. Ein Verein kann sich nur durch eigene Mitglieder vertreten lassen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

Genehmigung des Budgets
Jahresberichte
Jahresrechnung
Kontrollbericht
Decharge Erteilung an Vorstand
Die Wahl der Kontrollstelle
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Festsetzung der Beitrittsgebühren
Statutenänderungen
Auflösung des Verbandes
Neueintritte / Aufnahmen
Austritte / Ausschlüsse

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitgliedervereine gefasst werden.

Die Einladung an die Mitgliedervereine hat unter Einhaltung einer vier wöchigen Frist schriftlich zu erfolgen. Anträge der Vereine zu handen der Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem und vom Verein unterzeichneten Brief an den Vorstand zu richten (offizielle Adresse des A.B.D.V.S.).

Der Vorstand

Im Vorstand sind folgende Funktionen vertreten:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
SekretärIn
Kordinator (Spielervertreter West- und Deutschschweiz)
Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich in seinen Chargen/Aufgaben selbst. Er besteht aus 7 bis 13 Mitglieder.

Der erweiterte Vorstand

Im erweiterten Vorstand sind folgende zusätzliche Funktionen vertreten:

Pressechef
Nationalligacoach
Revisoren

Jedes Vorstandsmitglied und Mitglied des erweiterten Vorstandes wird für eine Amtsperiode von 1 Jahre gewählt (ausser Revisor für 2 Jahre). Nach Ablauf dieses Jahres kann sich ein Vorstandsmitglied zu einer weiteren Periode zur Wiederwahl stellen.

Vertretung nach aussen / Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist ermächtigt, spezielle Reglemente aufzustellen. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn wenigstens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Kassier

Der Kassier besorgt unter eigener Haftbarkeit die Verbandskasse. Auf Ende des Verbandsjahres erstellt er die Jahresrechnung. Belege und Quittungen für sämtliche

Ein- und Auszahlungen stellt er bei Revision den Revisoren zur Verfügung. Er bewahrt seinen Unterlagen 10 Jahre auf.

Sekretärin

Die Sekretärin besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Sie führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und macht für alle die Statuen und das Reglement zugänglich. Sie führt die Protokolle und bewahrt diese 10 Jahre auf.

Koordinator Operativ

Der Koordinator wird im Mandat angestellt und zwar Aufgrund der komplexen Aufgaben die einen enormen Zeitaufwand bedingen. Dieses Mandat wird auch entsprechend entschädigt (separater Mandatsvertrag, muss vom Vorstand mit einer 60% Mehrheit angenommen werden).

Er setzt die Spieldaten sowie die offiziellen Anlässe des A.B.D.V.S. fest.

- Liga-Daten
- Spielpläne
- Ranglisten
- Ligafinale / Schweizer Meisterschaft

Liga

Der Koordinator ist dafür besorgt nach Erhalt der Ligaergebnissen eine aktuelle Rangliste zu erstellen (wöchentlich) und diese für die Vereine zugänglich zu machen.

Einzelranglisten-Turniere

Der Koordinator ist dafür besorgt nach Erhalt der Resultate (Tableau inkl. Kopie Einzählungs-Abschnitt) immer auf Monatsanfang eine aktualisierte Einzelrangliste zu erstellen und allen Vereinen und Mitgliedern zugänglich zu machen.

Dies beinhaltet:

- Abgabe von Tableau
- Entgegennahme der Turnierdaten
- Erstellen der Einzelranglisten

Die Spieldaten können von den einzelnen Veranstaltern, Austragungslokalen, Mannschaften und Vereinen frei festgelegt werden, sofern sie die Daten der offiziellen Anlässe des A.B.D.V.S. nicht überschneiden.

Pressechef

Der Pressechef ist für die Öffentlichkeitsarbeit an Grossanlässen wie Schweizer Meisterschaft verantwortlich (Lokalpresse informieren usw.)

Nationalligacoach

Dem Nationalligacoach unterliegt der Zusammenzug (gemäss Konzept) und gemeinschaftliches Training der National-Mannschaft vor einem Nationen Cup wie Europa Meisterschaft oder Weltmeisterschaft.

Die Revisoren

Die Kassenrevisoren werden vom Vorstand an der Generalversammlung vorgeschlagen und gewählt. Die Revisoren müssen einen schriftlichen Bericht über die Buchhaltung des A.B.D.V.S. an der Generalversammlung vorlegen.

Demissionen

Demissionen sind schriftlich bis zum 30. September dem Präsidenten abzugeben. Der Präsident selbst dem Vizepräsident.

Finanzielles

Einnahmen

Die ordentlichen Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung für das nächste Jahr beschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem A.B.D.V.S. erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ausgaben

Für alle Ausgaben ist der Vorstand verantwortlich.

Verbandsvermögen

Der Vorstand verwaltet das Verbandsvermögen.

Haftbarkeit

Der Verband haftet nur mit seinem Verbandsvermögen. Eine weitere Haftung der Mitgliedervereine ist ausgeschlossen.

Jeder Verein und im besonderen deren Mitglieder müssen privat versichert sein. Der A.B.D.V.S. lehnt jede Haftung ab. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder.

Schlussbestimmungen

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Statuten liegen in deutscher, französischer, und englischer Sprache vor. In Zweifelsfällen ist die deutsche Version massgebend.

Auflösung des Verbandes

Sollte der Verband aufgelöst werden, so ist das ganze Inventar zu versteigern und die flüssigen Mittel einer durch die Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

Gültigkeit der Statuen

Diese Fassung der A.B.D.V.S.-Statuten ist ab sofort gültig.

Alterswil, im Januar 2007

Der Präsident:

Die Sekretärin: